

**Synopse
zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH**

Aktuell gültige Regelung des Gesellschaftsvertrages	Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8 Genehmigungsbedürftige Geschäfte</p> <p>(1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen Genehmigung des Aufsichtsrats, soweit nicht die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung vorgesehen ist oder unmittelbar erfolgt. Zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere:</p> <p>a) alle Anschaffungsgeschäfte mit Anschaffungskosten, die im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen, es sei denn diese sind im Investitionsplan enthalten oder werden im Rahmen pauschal von den Gesellschaftern genehmigter Projekte getätigt,</p> <p>b) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,</p> <p>c) der Abschluss von Dienstverträgen außerhalb des von der Gesellschafterversammlung, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, zu beschließenden Stellenplanes,</p> <p>d) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Genehmigungsbedürftige Geschäfte</p> <p>(1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen Genehmigung des Aufsichtsrats, soweit nicht die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung vorgesehen ist oder unmittelbar erfolgt. Zu den genehmigungsbedürftigen Geschäften und Maßnahmen gehören insbesondere:</p> <p>a) alle Anschaffungsgeschäfte mit Anschaffungskosten, die im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen, es sei denn diese sind im Investitionsplan enthalten oder werden im Rahmen pauschal von den Gesellschaftern genehmigter Projekte getätigt,</p> <p>b) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,</p> <p>b) der Abschluss von Dienstverträgen außerhalb des von der Gesellschafterversammlung, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, zu beschließenden Stellenplanes,</p> <p>c) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,</p>	<p>Neu § 13 Abs. 1 h) – aufgrund der Anmerkung des Thüringer Rechnungshof aus der Beteiligungsprüfung im Jahr 2019</p>

<p>e) die Einleitung eines Rechtsstreites, ausgenommen bei An- gelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs sowie bei Gefahr im Verzuge und</p> <p>f) den Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht- oder sonstigen die Gesellschaft verpflichtenden Verträgen, wenn im Einzelfall eine Jahressumme von 10.000 Euro überschritten wird oder die Gesellschaft länger als zwei Jahre binden.</p> <p>...</p>	<p>d) die Einleitung eines Rechtsstreites, ausgenommen bei Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs sowie bei Gefahr im Verzuge und</p> <p>e) den Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht- oder sonstigen die Gesellschaft verpflichtenden Verträgen, wenn im Einzelfall eine Jahressumme von 10.000 Euro überschritten wird oder die Gesellschaft länger als zwei Jahre binden.</p> <p>...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung ei- ner Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein- berufen. Die Tagesordnung muss alle Dinge, über die Be- schluss gefasst werden soll, enthalten.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr. Dar- über hinaus muss der Aufsichtsrat auf Antrag der Ge- schäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Gesellschafter einberufen werden.</p> <p>(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Verhandlungspunkte und ge- fassten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Ver- hinderung durch den stellvertretende Aufsichtsratsvorsit- zenden, und einem von ihm in der Sitzung benannten Schriftführer zu unterzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Mitteilung ei- ner Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein- berufen. Die Tagesordnung muss alle Dinge, über die Be- schluss gefasst werden soll, enthalten.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr Kalen- derhalbjahr. Darüber hinaus muss der Aufsichtsrat auf Antrag der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsrats- ratsmitgliedern oder vom Gesellschafter einberufen wer- den.</p> <p>(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Verhandlungspunkte und ge- fassten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Ver- hinderung durch den stellvertretende Aufsichtsratsvorsit- zenden, und einem von ihm in der Sitzung benannten Schriftführer zu unterzeichnen.</p>	

<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>...</p>	<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>In begründeten Ausnahmesituationen kann der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.</p> <p>...</p>	<p>Möglichkeit der Video- oder Onlinekonferenz neu eingefügt</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, b) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren, c) die Bestellung, Anstellung und Abberufung, Entlassung von Geschäftsführern, d) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans, e) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen, 	<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, b) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren, c) die Bestellung, Anstellung und Abberufung, Entlassung von Geschäftsführern, d) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans, e) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen, 	

<p>f) die Aufnahme oder Kündigung von Bankkrediten, sowie jegliche andere Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften und die Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten, außerhalb des Wirtschaftsplanes oder von genehmigten Projekten,</p> <p>g) die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie</p> <p>h) die Bestellung und Anstellung von Prokuristen.</p> <p>...</p>	<p>f) die Aufnahme oder Kündigung von Bankkrediten, sowie jegliche andere Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften und die Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten, außerhalb des Wirtschaftsplanes oder von genehmigten Projekten,</p> <p>g) die Zustimmung zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie,</p> <p>h) die Bestellung und Anstellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,</p> <p>...</p>	<p>Neu in Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung aufgrund der Anmerkungen des Thüringer Rechnungshof aus der Beteiligungsprüfung im Jahr 2019</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Beschlussfassung der Gesellschafter</p> <p>(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung und nur über Punkte, die auf der Tagesordnung enthalten sind, gefasst. Abstimmungen per Telefax oder durch sonstige schriftliche Art sind zulässig, wenn sich der Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt oder sich an ihr beteiligt.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Beschlussfassung der Gesellschafter</p> <p>(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung und nur über Punkte, die auf der Tagesordnung enthalten sind, gefasst. Abstimmungen per Telefax oder durch sonstige schriftliche Art sind zulässig, wenn sich der Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt oder sich an ihr beteiligt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen, wenn der Gesellschafter dem Verfahren zustimmt, können Sitzungen auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder, bei mehreren Gesellschaftern, auch durch Zuschaltung im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.</p> <p>...</p>	<p>Möglichkeit der Video- oder Onlinekonferenz neu eingefügt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Jahresabschluss und Geschäftsbericht</p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Vorlagen sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Jahresabschluss und Geschäftsbericht</p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss ist entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch den vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfungen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.</p> <p>(2) Zusätzlich zum Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Vorlagen sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszu-</p>	<p>Begründung siehe Beschlussvorlage Stadtrat, Vorlage-Nr. 0161-StR/2024</p>
--	---	--

<p>(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Abdeckung des Bilanzverlustes zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie über die Ergebnisverwendung oder den Verlustausgleich zu beschließen. Der vom Aufsichtsrat bestellte Abschlussprüfer ist zu dieser Versammlung einzuladen und kann vom Gesellschafter befragt werden.</p> <p>(5) Die Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO wird gewährleistet.</p>	<p>händigen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Abdeckung des Bilanzverlustes zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vorzulegen.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie über die Ergebnisverwendung oder den Verlustausgleich zu beschließen. Der vom Aufsichtsrat bestellte Abschlussprüfer ist zu dieser Versammlung einzuladen und kann vom Gesellschafter befragt werden.</p> <p>(6) Die Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO wird gewährleistet.</p>	
---	--	--